

Medizinische Universität Wien
Spitalgasse 23, Ebene 00
1090 Wien

Eingelangt am:

ANTRAG AUF ANERKENNUNG VON PRÜFUNGEN FÜR DIE STUDIENBERECHTIGUNGSPRÜFUNG

(gemäß § 64a UG iVm § 6 der Studienberechtigungsverordnung des Rektorats der Medizinischen Universität Wien)

		Matrikelnummer (wenn vorhanden)
Familiename (in Blockschrift)		Vorname(n)
Zustelladresse (Postleitzahl, Ort, Strasse, Haus-Nr., Stiege, Tür)		Telefon-Nummer

Ich beantrage die Anerkennung folgender von mir abgelegter Prüfung(en):

Art der Prüfung Ausstellende Institution Datum des Zeugnis	Gegenstand der Prüfung	Bezeichnung des Faches der Studienberechtigungsprüfung, für das anerkannt werden soll

Beilage(n): Zeugnis(se) über die Prüfung(en), deren Anerkennung beantrag wird – **Original und Kopie**

Datum:

Unterschrift

Anerkennung von Prüfungen **(§ 6 StudBer-V des Rektorats der MedUni Wien)**

Folgende Prüfungen können gemäß Studienberechtigungsverordnung des Rektorats für die Studienberechtigungsprüfung anerkannt werden:

Der erfolgreiche Abschluss eines Hochschulkurses oder Hochschullehrganges, welcher zur Vorbereitung auf eine oder mehrere Prüfungen der Studienberechtigungsprüfung durchgeführt wurde, gilt als erfolgreiche Ablegung der betreffenden Prüfung(en).

Der erfolgreiche Abschluss einer Universitäts- oder Hochschullehrveranstaltung, die den Inhalt einer Prüfung der Studienberechtigungsprüfung vermittelt, gilt als erfolgreiche Ablegung der betreffenden Prüfung. Die Feststellung solcher Lehrveranstaltungen obliegt der zuständigen Vizerektorin bzw. dem zuständigen Vizerektor auf Vorschlag der Referentin bzw. des Referenten.

Erfolgreich abgelegte Teile einer Reifeprüfung an höheren Schulen für Berufstätige sowie Externistenprüfungen sind als Prüfungen oder Teile von Prüfungen der Studienberechtigungsprüfung anzuerkennen, soweit sie diesen nach Inhalt und Umfang entsprechen.

Die erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung eines vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung gemäß § 5 Abs. 5 Studienberechtigungsgesetz als gleichwertig anerkannten Lehrganges einer Einrichtung der Erwachsenenbildung ist als Prüfung der Studienberechtigungsprüfung im entsprechenden Fach (in den entsprechenden Fächern) anzuerkennen.

Positiv beurteilte Prüfungen, die eine Studienberechtigungsprüfungskandidatin oder ein -kandidat an einer Bildungseinrichtung, die auf Grund der Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie ihren Sitz hat, als Bildungseinrichtung anerkannt ist, abgelegt haben, sind auf Antrag vom Rektorat anzuerkennen, soweit sie den vorgeschriebenen Prüfungen inhaltlich und umfangmäßig gleichwertig sind (§ 64a Abs. 8 UG).

Studienberechtigungsprüfungskandidatinnen und -kandidaten, die eine Meisterprüfung oder eine Befähigungsprüfung gemäß der Gewerbeordnung, BGBl. Nr. 194/1994, oder dem Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 298/1990, erfolgreich abgelegt haben, sind von der Ablegung der Studienberechtigungsprüfung im Wahlfach gemäß Abs. 4 Z 3 auf Ansuchen zu befreien (§ 64a Abs. 9 UG).

HINWEIS: Das Rektorat kann höchstens drei Prüfungen anerkennen. Das Wahlfach ist **jedenfalls** an der Medizinischen Universität Wien abzulegen (§ 64a Abs. 8 UG).